

## Die neuen Unterhaltsbeiträge.

Vom 16. August an werden erhöhte Beträge ausgezahlt.

Das Gesetz über die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages, das eine der großen Leistungen des wieder zusammengetretenen Parlaments ist, ist sanktioniert und tritt am 1. August in Kraft. Am Sonntag ist auch die erste Durchführungsverordnung erschienen.

### Wieviel bekommt man?

Die wesentlichen Änderungen, die das neue Gesetz vornimmt, haben wir bereits am 19. Juli dargestellt. Vor allem ist es neu, daß der Unterhaltsbeitrag für jede Person (ohne Rücksicht auf das Alter) in Wien zwei Kronen täglich beträgt, in den größeren Städten 1,80 Kronen und in den übrigen Orten Oesterreichs 1,60 Kronen. Maßgebend ist der Ort, in dem der Bezugsberechtigte am Tage der Einrückung des Ernährers gewohnt hat. Die Durchführungsverordnung bestimmt ferner, daß der Unterhaltsbeitrag für die in Ungarn oder Bosnien wohnenden Angehörigen der österreichischen Staatsbürger 1,80 Kronen, für die im eigentlichen Ausland (wie Deutschland, Schweiz) 2 Kronen täglich beträgt. Die im eigentlichen Ausland Wohnenden werden das Geld wie bisher durch das Konsulat bekommen. Wie die Sache in Ungarn und Bosnien geregelt wird, ist noch nicht mitgeteilt. Bisher bestand Gegenseitigkeit; das heißt: Die in Oesterreich lebenden Angehörigen der ungarischen Soldaten bekommen so viel wie die Angehörigen der österreichischen, und die in Ungarn lebenden Angehörigen der Oesterreicher so viel wie ihre ungarischen Schicksals-

genossen. Nun ist in Ungarn der Unterhaltsbeitrag sehr schäbig und das Parlament wollte Angehörige österreichischer Soldaten unter dieser Schäbigkeit nicht länger leiden lassen. Wo die in Ungarn Wohnenden einzureichen haben, wird erst später mitgeteilt werden.

### Wer nicht einzureichen braucht.

Diejenigen, die jetzt schon den vollen Unterhaltsbeitrag bezogen haben (so in Wien 1,32 Kronen) brauchen gar nichts zu tun, um zum erhöhten Betrag zu kommen. Auch wenn den Kindern unter acht Jahren die Erhöhung, die vom April an zu gelten hat, noch nicht ausgezahlt wurde, so braucht nicht eingereicht zu werden. Es wird ihnen die Erhöhung, die vom April an eingetreten war, ohne besonderes Einreichen zugebilligt und ebenso werden die neuen Unterhaltsbeiträge in Wien (2 Kronen täglich) ausbezahlt werden, ohne daß es einer besonderen Einreichung bedarf. Bei der ersten Auszahlung, die nach dem 16. August erfolgt, werden alle diese Personen schon den neuen Betrag bekommen. Der Betrag, der auf die Zeit vom 1. August an entfällt, wird später nachgezahlt werden. Bei der Auszahlung, die Anfang August erfolgt, wird der Zahlungsbogen abgenommen; jeder, dem der Zahlungsbogen abgenommen wird, bekommt aber eine Bestätigung über die Wegnahme dieses Zahlungsbogens. Sollte man es versuchen, diese Bestätigung vorzuhalten, so soll sehr entschieden darauf hingewiesen werden, daß die Regierung in der „Wiener Zeitung“ vom 29. d. die Ausstellung dieser Bestätigung vorgeschrieben hat. Diejenigen, die den Unterhaltsbeitrag mit der Post beziehen, sollen den Bogen Anfang August einschicken; sie müssen ebenfalls eine Bestätigung zugeschickt bekommen.

Die Regierung erklärt, sie strebe mit allen Mitteln danach, daß bei der zweiten Auszahlung im August die erhöhten Beträge bezahlt werden, sie bittet aber um Entschuldigung, wenn das nicht in allen Fällen geschehen sollte. Wer das Geld noch nicht bekomme, solle Geduld haben. Wir wollen die Hoffnung aussprechen, daß nicht zu viele Leute auf die erhöhten Beträge länger warten müssen und daß mit der ersten Auszahlung im September schon jedermann die erhöhten Beträge haben wird.

Auch diejenigen, die bisher keinen Mietzinsbeitrag bekommen haben, weil sie im eigenen Hause wohnen oder weil sie keinen Zins zahlen, wie etwa die Hausbesorgerinnen, werden von nun an den Familien in Mietwohnungen gleichgestellt, bekommen also in Wien ebenfalls zwei Kronen. Auch sie brauchen nicht besonders einzureichen, denn die Behörde weiß doch ebensogut wie wir, daß auch demjenigen, der bisher 88 oder 44 Heller Unterhaltsbeitrag bekommen hat, von nun an zwei Kronen gebühren.

### Wer einreichen muß.

Anders ist es aber mit denjenigen, die mit dem Soldaten bis zu dessen Einrückung nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Sie werden erst später als bei der zweiten Augustauszahlung den neuen Unterhaltsbeitrag bekommen. Warum die Mutter des Eingerrückten oder das außerhalb eines Hauses verpflegte Kind, wenn es bisher den normalen Unterhaltsbeitrag hatte (in Wien 1,32 Kronen), später daran kommt, ist uns unverständlich; aber es steht einmal so in der Verordnung. Es ist das eine Bestimmung, die den Geschäftsgang nicht vereinfacht, sondern nur erschwert. Diese Personen sollen zur Behörde gehen und die Erhöhung verlangen; nimmt man ihnen den Bogen ab, so sollen sie selbstverständlich ebenfalls eine Bestätigung verlangen.

Zur Behörde gehen und den Anspruch anmelden müssen ferner alle diejenigen, die bisher keinen Unterhaltsbeitrag bezogen haben, aber nach den neuen Bestimmungen Anspruch auf ihn besitzen. Ob sie schon abgewiesen wurden oder nicht, ist gleichgültig.

Es ist festzuhalten, daß jetzt jeder Ehegattin eines Soldaten und jedem Kinde (ob ehelich oder unehelich) der Unterhaltsbeitrag zukommt, mag der Soldat vor seiner Einrückung für die Frau oder das Kind auch nicht gesorgt haben. Der Tag der Eheschließung ist gleichgültig. Das bedeutet auch, daß alle diejenigen Ehefrauen Unterhaltsbeitrag bekommen, die vor dem Kriege einen eigenen Verdienst hatten, auch wenn dieser Verdienst so hoch war, daß man sagen kann, daß die Frau nicht vom Manne, sondern vom eigenen Verdienst gelebt hat. Für jede Ehefrau und für jedes Kind soll also eingereicht werden.

Auch den nichtangetrauten Frauen gebührt vom 1. August an der Unterhaltsbeitrag. Er soll ihnen schon inapp nach dem 16. August ausbezahlt werden. Natürlich muß man zur Behörde gehen und ihn ansprechen, denn bisher weiß die Behörde nichts von dem gemeinsamen Haushalt der beiden Personen. Es ist zu beachten, daß nur diejenigen nichtangetrauten Frauen Anspruch haben, die schon zur Zeit der Einrückung des Mannes mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Diejenigen nicht angetrauten Frauen allerdings, die vor der Einrückung so viel verdient haben, daß sie gar nichts von dem Einkommen des Mannes hatten, haben von nun an den Anspruch nicht. War aber ihr Verdienst zur Zeit seiner Einrückung nicht so groß, dann gebührt ihnen der Unterhaltsbeitrag, und zwar der volle (in Wien 2 Kronen), ebenso wie der volle Unterhaltsbeitrag auch den übrigen Personen gebührt, die mit dem Manne im gemeinsamen Haushalt lebten, so seinen Eltern oder den Kindern der angetrauten oder nicht angetrauten Frau. Die nichtangetraute Frau muß natürlich nachweisen, daß sie mit dem Soldaten bis zu seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalt gelebt hat. Sie soll es vermeiden, sich die von einem moralischen Polizisten für eine solche Beziehung ausgehende Bezeichnung „Wirtschaftlerin“ beizulegen, sondern soll sagen, sie habe trotz Mangels der Trauung mit dem Manne im gemeinsamen Haushalt gelebt. Als Beweis sollen vorgebracht werden: die Meldezettel der beiden, Briefe des Mannes oder anderer Personen, wenn sie die Gemeinschaftlichkeit datur, das Vormundschaftsdekret über die dem Verhältnis entsprossenen Kinder, wenn der Mann der Vater der Kinder ist und sein Name in das Dekret

aufgenommen ist. Man kann sich zum Beweis, daß der gemeinsame Haushalt geführt wurde, auch auf Zeugen berufen, auf Nachbarn oder Verwandte.

Diejenigen, die mit dem Soldaten bis zu seiner Einrückung nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, aber von ihm unterflügt wurden, haben nur dann den unbedingten Anspruch auf den vollen Unterhaltsbeitrag, wenn ihnen der Mann ebenfalls so viel (also in Wien 60 Kronen monatlich) zugewendet hat. Hat er ihnen weniger gegeben, so können sie weniger bekommen. War das, was jemand seinen Eltern oder seinen unehelichen Kindern gegeben hat, nicht ausreichend, damit sie davon leben könnten, so kann ihnen auch mehr zugesprochen werden. In diesem Falle ist es notwendig, nachzuweisen, daß das, was die betreffenden Personen aus anderen Quellen haben, unzulänglich ist; bei unehelichen Kindern wird darauf hinzuweisen sein, daß die Last, die der Mutter oder anderen Leuten zufällt, für sie zu schwer ist. Ganz oder zum Teil erwerbsunfähige Eltern und uneheliche Kinder bekommen etwas zugesprochen, auch wenn ihnen der Sohn oder der uneheliche Vater bisher nichts gegeben hat. Natürlich ist in allen diesen Fällen unter genauer Darlegung der Umstände einzureichen.

Wenn Eltern während der Zeit, da der Sohn eingerückt ist, erwerbsunfähig werden, haben sie Anspruch auf Unterhaltsbeitrag auch dann, wenn sie vor der Einrückung des Sohnes von diesem keinerlei Geldvorteil hatten. Es ist nur nachzuweisen, daß Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist oder daß die Erwerbsfähigkeit so gemindert wurde, daß die Eltern heute auf die Unterstützung durch den Sohn angewiesen wären. (Der beste Beweis ist das Zeugnis eines Arztes.) Anspruch auf Unterhaltsbeitrag tritt auch ein, wenn die Mutter während der Militärszeit des Sohnes Witwe wurde. Die unehelichen Kinder haben ebenso wie die ehelichen Anspruch, wenn sie während des Krieges geboren wurden, der Vater also für sie noch nichts tun konnte. Dann, wenn der Vater durch ein gerichtliches Urteil verhalten wurde, das Kind zu erhalten, ist der Betrag maßgebend, zu dem er durch das Gericht verurteilt worden ist. Man kann auch während des Krieges eine solche Klage einbringen. Ist die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgt, ist der Betrag auf das Anderthalbfache zu erhöhen.

Es ist zu beachten, daß auch die Angehörigen der aktiv dienenden Soldaten, ebenso wie die der Reservisten und Landsturmmänner den Anspruch haben. Ausgenommen sind bloß die Angehörigen von länger dienenden Unteroffizieren und von Offizieren überhaupt. Wer dauernd arbeitsunfähig ist und allein (also etwa Frau ohne Kinder oder Mutter) mit dem nun Eingerrückten im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, bekommt den doppelten Unterhaltsbeitrag, also in Wien vier Kronen. Natürlich muß man einreichen und den Beweis der dauernden Arbeitsunfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis erbringen.

Erfolgt Abweisung oder wird zu wenig zugesprochen, so kann man innerhalb sechzig Tagen die Berufung einbringen.

### Die neuen Kommissionen.

Ueber die Kommissionen, die jetzt fünf Mitglieder haben werden, von denen zwei Vertreter der Bevölkerung sein und dem im Bezirk am stärksten vertretenen Beruf angehören müssen, hat die Durchführungsverordnung angeordnet, daß nur folgende Berufe in Betracht kommen: Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie. Daß es innerhalb jeder dieser Wirtschaftszweige Klassen gibt, ist nicht in Betracht gezogen worden. Vernünftiger wäre es gewesen, die Berufszweige folgendermaßen abzugrenzen: selbstständige Landwirtschaft, andere Selbständige und Lohnarbeiter. Wir wollen annehmen, daß die Statthalter, die die Mitglieder der Kommissionen zu ernennen und die bedeutendsten Organisationen jedes Berufszweiges zu berücksichtigen haben, so verfahren werden, daß sie in den Gruppen Landwirtschaft und Gewerbe je einen Vertreter der Arbeiter bestimmen, in den Gruppen Handel und Industrie aber nur Vertreter der Arbeiter, denn in der Industrie (die doch hier in Gegensatz zum Gewerbe gestellt wird) gibt es keine Selbständigen, deren Angehörige Unterhaltsbeitrag bekommen und auch nur von wenigen selbständigen Kaufleuten werden die Angehörigen Unterhaltsbeitrag beanspruchen. Was im Frieden vom Handel und von der Industrie lebte, aber jetzt auf Unterhaltsbeitrag angewiesen ist, sind nur Arbeiterfamilien und darum sollen aus diesen Gruppen nur Vertreter der Arbeiter ernannt werden.

Bis zur Ernennung der neuen Kommissionen bleiben die alten im Amte. Die Durchführungsverordnung verlangt aber, daß die Statthalter dafür sorgen müssen, daß die neuen Kommissionen sobald als möglich zusammen-treten. Wir erwarten, daß die Namen der Mitglieder, die bestimmt werden (sowohl die der Beamten als die der übrigen) auch öffentlich mitgeteilt werden, ebenso wie beispielsweise die Namen der Mitglieder der Steuerkommissionen. Es geht nicht, daß die Unterhaltskommissionen weiter anonym walteten.